



---

## Siebentes Kapitel.

Dienstplichten der Regimentschirurgen, der Oberchirurgen bey den Corps; der Bataillonschirurgen bey der Infanterie; Oberchirurgen bey der Cavallerie, und Unterbataillonschirurgen.

---

### §. I.

Jeder Regimentschirurgus ist sowohl bey der Infanterie und Cavallerie, als bey den Gränztruppen als erster Arzt (Medico-Chirurgus primarius) anzusehen. Ein Regimentschirurgus von der Infanterie hat in Friedenszeiten zwey Bataillonschirurgen, und acht Unterchirurgen unter seiner Aufsicht: das den Gesundheitsstand eines Infanterie-Regiments besorgende Personale beläuft sich folglich zu Friedenszeiten auf 11 Individuen. Anderst verhält es sich aber zu Kriegszeiten, denn alsdann erhalten die Infanterie-Regimenter einen dritten Bataillonschirurgus, und jede ins Feld rückende Compagnie einen Unterchirurgus, so daß sich die vermehrte Zahl der letzteren gemeiniglich auf 12 beläuft, wenn alle drey Bataillon mit 18 Compagnien ausmarschieren, es wäre dann, daß neue Reserve-Compagnien errichtet werden, wo freylich jede solche Compagnie dann wieder ihren eigenen Unterchirurgus überkömmt. Jedoch müssen, wenn das Infanterie-Regiment auf den Kriegsfuß mit 12 neuen Unterchirurgen und den dritten Bataillonschirurgus vermehrt wird, welche mit den schon auf Friedensfuß vorständlichen zusammen 24 ausmachen, auch die  
zwey

zwey Grenadier - Compagnien mit einem Unterchirurgus verstärkt werden, welche alsdann, da sonst beyde Compagnien in Friedenszeiten nur einen Unterchirurgus haben, 2 überkommen. Nach dieser Rechnung bleiben den 3 Bataillons mit 18 Compagnien dennoch immer 20 Unterchirurgen. Aus denen bey einem Grenadier - Bataillon befindlichen Unterchirurgen wird jedoch der geschickteste zum Unter - Bataillonschirurgus ernannt, bleibt aber inzwischen dennoch in der allgemeinen Zahl mitbegriffen. Falls aber, wie es sich ereignen kann, von einem Infanterie - Regiment nur ein oder zwey Bataillon sich auf den Kriegsfuß setzen, und ins Feld rücken sollten, so werden auch nur diese vor den Feind rückenden Bataillon mit Chirurgen auf den Kriegsfuß versehen werden, damit jedes Bataillon mit 1 Bataillonschirurgus und 6 Unterchirurgen ausrücken kann.

## §. II.

Wenn ein Grenadier - Bataillon in's Feld rückt, sind die respectiven Regimente gehalten, noch einen Unterchirurgus an ihre betreffende Divisionen abzugeben, damit auch die zweyte Compagnie mit einem Unterchirurgus versehen ist, und damit auf diese Art ein aus 6 Compagnien bestehendes Grenadier - Bataillon auch 6 Chirurgen mit sich führt. Sobald aber 5 Grenadier - Bataillon in ein Korps zusammenstossen, so erhalten sie auch einen wirklichen Bataillonschirurgus, unter dessen Direction alsdann nicht nur die Unterchirurgen, sondern auch die Unter - Bataillonschirurgen der Grenadier stehen: wie dieses eine hohe Verordnung von 3ten Jänner 1788. angeordnet hat.

## §. III.

Ein Regimentschirurgus von dem Carabinier Regiment hat in Friedenszeiten 1 Oberchirurg, und 5 Unterchirurgen unter seiner Direction. Die bey den übrigen Kavallerie - Regimentern aber haben keine Oberchirurgen, dahin

Dienstpflichten der Regimentschirurgen, der Oberchirurgen *ic.* 65

dahingegen 6 Unterchirurgen, von denen der älteste Oberchirurgus Dienste thut;

§. IV.

Die drey Artillerie-Regimenter haben sowohl zu Friedens- als Kriegszeiten nebst ihren Regimentschirurgen beständig 4 Bataillonschirurgen, und 8 Unterchirurgen: in Kriegszeiten aber wird jedes in's Feld rückende Bataillon um zwey Unterchirurgen verstärkt.

§. V.

Jedes von den kroatischen, flavonischen, und bannatern Gränz-Regimentern hat auf Friedensfuß seinen Regimentschirurgus, zwey Bataillonschirurgen, und 12 Unterchirurgen. In Kriegszeiten aber wird ein solches Regiment um 1. Bataillonschirurgus, und 6 Unterchirurgen verstärkt, weil es einige von seinen Chirurgen bey dem Kanton zurücklassen muß, die für das zu Haus bleibende Volk die Gesundheitsforge übernehmen müssen.

§. VI.

Die Siebenbürgischen, Wallachen und Szekler Regimenter haben auf Friedensfuß nicht mehr als 1 Regimentschirurgus und drey Unterchirurgen; auf den Kriegsfuß hingegen erhalten sie eine Verstärkung von zwey Bataillonschirurgen, und 10 Unterchirurgen. Von dieser Anzahl Chirurgen bleibt ebenfalls der nothwendige Theil in den Regimentskantons zurück, der den Gesundheitsstand der zurückbleibenden Kantonsbewohner besorgt.

§. VII.

Alle Regimentschirurgen, Korps-Oberchirurgen, Bataillonschirurgen *ic.* so sich in einer Garnison befinden, wo ein angestellter Stabschirurgus ist, sind diesem untergeordnet, und haben ihm von allem Rapport zu geben, was Wichtiges vorfällt; ohne ihn können sie im Spitale nichts

Entscheidendes vornehmen, und alle acht Tage haben sie ihm einen kleinen Rapport von ihren Kranken, Reconvalescenten, und Toden einzureichen. Mit Ende jedes Monats aber übergeben sie ihm einen förmlichen Krankenrapport nach dem Formular E. verfaßt, welchen der Stabschirurgus unterschreibt, und an den Protochirurgus unmittelbar einschickt. Wären sie aber in keiner solchen Garnison, oder auf dem Lande verlegt, wo kein angestellter Stabschirurgus sich befindet, so schicken sie diese Rapporte bestimmt mit Ende des Monats an den Protochirurgus ein.

## §. VIII.

Heutiges Tags, wo nur Männer zu Regimentschirurgus, Stellen befördert werden, welche bey unserer Akademie gebildet, und von ihr approbirt sind, und die in allen Fächern der Arzneykunst einen Fortgang der ersten Klasse während des Lehrkurses müssen gemacht haben, bey denen man also mehr reelle Kenntnisse und wissenschaftlichen Geist voraussetzen kann, als bey solchen Individuen voriger Zeiten, unter solchen Umständen ist ohnedies zu hoffen, daß sowohl in Friedens, als Kriegszeiten im Winter die wesentlichsten Theile der Anatomie auf Kadavern, z. B. die Osteologie, Splanchnologie u. von den Regimentschirurgen werden bearbeitet werden. Um sich in guter Uebung, d. i. die Hand in jener Dexterität zu erhalten, die dem operirenden Chirurg so nothwendig ist, werden sie auch einen kurzgefaßten Operationskurs machen, und da sich dabey eine zum Unterricht ihrer Untergebenen sehr schickliche Gelegenheit ergibt, so müssen sie selbe dazu ziehen. Die Kosten, so für die Instrumenten auslaufen, müssen entweder die Chirurgen auf sich nehmen, oder da der wesentlichste Nutzen solcher chirurgischen Uebungen auf den Kranken Soldaten zurückfließt, aus der Spitalersparniß bestritten werden.

## §. IX.

So oft sich im Spital eine besonders wichtige Krankheit ergiebt, sey es eine innerliche oder äußerliche, so muß der Regimentschirurgus seine anwesenden Untergebenen zusammenschicken, und sie auf das Merkwürdige, Besondere, Auszeichnende der Krankheit aufmerksam machen, und ihnen die Anzeigen zur Heilart herausheben. Stirbt der Mann, so soll er in Gegenwart seiner Untergebenen die Kadaveröffnung vornehmen, die Todesursache ausfindig zu machen suchen, und auf diese Art für sich und seine Untergebene den Vortheil einer Belehrung daraus ziehen. Ist der Fall einzig oder besonders interessant, so wird die Krankheitsgeschichte treu und wohl detaillirt verfaßt, und dem Protochirurgus mit dem den Fall klar darthuenden pathologischen Stücke in der Natur eingeschickt werden. Der Protochirurgus wird, wenn es die Umstände wollen, die Frachtspesen abthun, wiewohl es nie bey der Armee an Gelegenheiten fehlen wird, diese Stücke auch *frachtfrey* einzusenden.

## §. X.

Um Leute von Wissenschaften anzueifern, läßt sich kein besserer Weg finden, als der Weg der Ehre. Chirurgen sind wissenschaftliche Individuen, und auch dann noch als solche anzusehen, wann sie untergeordnet sind. Die Regimentschirurgen sollen demnach ihre untergebenen Chirurgen nicht anderst als mit *Sie* benennen, sie mit guter bescheidener Art nicht allein in der Wissenschaft, sondern auch in allen dem unterrichten, was die Dienstordnung im Spital und im Regiment bey den Compagnien, wo sie in der Früh oder unter Tag zu Kranken gerufen werden, anbelangt. Den Bataillons- und Oberchirurgen sollen sie öfters das *Chirurgische Instrumentarium*, und andere akademische Bücher, die Seine Majestät unter alle Regimente unentgeltlich haben vertheilen lassen, zum Lesen hinausgeben, hauptsächlich aber diese zwey Theile

le vom Reglement, damit jeder seine Schuldigkeit ersehen könne. Vorzüglich sollen sie jenen Chirurgen, die sie ihrer Fähigkeit wegen zu Anhöhrung des zweyjährigen Lehrkurses außersiehen haben, den auf unserer Akademie eingeführten Studienplan (ein Buch, das unter dem Titel: **Instruktion für die Professoren der K. K. Akademie bey den Regimentern ist,**) vorläufig mittheilen, um mit dem Lehrplan recht bekannt werden, Hauptbegriffe sammeln, und sich gleichsam darauf vorbereiten zu können.

## S. XI.

Von Zeit zu Zeit sollen die Regimentschirurgen ihre Unterchirurgen zusammen beruffen, so viel sie füglich können, und sie über ihre in der Theorie und Praxis gemachte Fortschritte prüfen, ihre Bücher, Lanzetten, Bistourien, Scheeren, und andere Sackinstrumenten untersuchen, um sicher zu seyn, ob sie die nöthigen Handbücher besitzen, und ihre Instrumenten in gutem Stand erhalten. Zuweilen sollen sie auch ihren kleinen Operationen z. B. dem Aderlassen beywohnen, um sich zu überzeugen, ob sie dergleichen Handverrichtungen so methodisch ausüben, daß keine üblen Folgen zu besorgen sind.

## S. XII.

Jeder Regimentschirurg soll in vollkommener Uniform erscheinen, wenn er seinen Stabsoffizieren, dem Protochirurgus, oder dem Stabschirurgus Rapport überreicht; der Rapport selbst muß vorschriftsmässig verfaßt seyn. Eben so müssen auch alle vorgesezten Chirurgen darauf halten, daß ihre Untergebenen jedes Mal bey öffentlichen Dienstverrichtungen so uniformirt erscheinen, wie die Vorschrift im I. Kap. es ihrer Charge angemessen hat. Widersahret diesen sonst in einer nicht uniformmässigen Kleidung ein Aßfront, so haben sie sich es selbst zuzuschreiben, wenn sie keine Genugthuung erhalten. Jedoch steht es Ihnen frey außer Dienst, und im Spitale sich zu tragen, wie sie wollen.

§. XIII.

Die Kranken im Spital muß der Regimentschirurg alle Tage zweymal, und auch öfters, wenn er mit wichtigen und gefährlichen Kranken zu thun hat, besuchen; ferner muß er wachen, daß alles, was er sowohl wegen Arzneyen, als Diätsverpflegung angeordnet, in guter Eigenschaft, und mit der größten Genauigkeit in Vollziehung gebracht werde. Seine Besuche müssen nach dem *Sorarium H.* eingerichtet seyn, damit seine Untergebenen die bestimmte Zeit wissen, wenn sie sich bey der Visite, und zumal in der Frühe bey der Ordination einfinden sollen. Um Gleichförmigkeit und gemeinsamen Nutzen zu erwecken, sollen die Regimentschirurgen, außer bey besonderen einzelnen Fällen, sich der zu Ende des II. Th. vom Regiment angehängten Arzneyformeln in ihren Spitälern bedienen.

§. XIV.

Wenn bey einem oder dem andern Regiment eine Epidemie oder Endemie entstände, so darf der Regimentschirurg nicht den letzten Tag des Monaths erwarten, um Rapport hierüber zu erstatten, sondern er muß sogleich dem Protochirurgus eine schriftliche Anzeige machen, und darinn die offenbaren und unbekanntnen Ursachen, den Charakter der Krankheit, die Kurart, und die etwa bereits getroffenen Vorbeugungsmittel angeben, eine ähnliche Anzeige sogleich an den Stabschirurgus von der Provinz einsenden, und von diesen beyden die weiteren Verfügungen erwarten.

§. XV.

Im Falle ein Regimentschirurgus wegen einer bey dem Regiment eintretenden Dislokation oder eines Marsches seine Kranken in ein nahes Garnisonsspital, oder in ein anderes Regimentsspital abgeben müßte, so ist selber gehalten, eine eigene Erklärungstabelle zu entwerfen, worinn der Tauf- und Zuname des Kranken, die Krankheit, die Zeit und Dauer derselben, und die angewandten Heilmittel genau bemerkt sind: dafür

kann nun eine Kopie des für jeden Kranken bestimmten Ordinationszettel ganz allein dienen, welche er, wo nicht jenem, der die Kranken zur Obsorge übernimmt, doch wenigstens einem Unterchirurgen überliefert. Wenn zu Kriegszeiten das dritte Bataillon nicht ins Feld rückt, so bleibt ohnehin ein Bataillonschirurg bey demselben zurücke. Sollten aber alle drey Bataillons ins Feld rücken, so muß bey den Kranken, welche zurück verbleiben, entweder der Bataillonschirurg, oder doch wenigstens einer der ältesten und erfahrensten Unterchirurgen zurückgelassen werden, und das in so lange, bis die schwereren Kranken außer Gefahr sind. Ein Gleiches kömmt in dieser Absicht bey den Depositorien, und Reservoen zu beobachten vor, indem auch hier wegen Besorgung der Kranken, wegen Rekrutirung ic. eine genauere Dienstkenntniß erforderlich wird.

## §. XVI.

Der Tod eines Bataillons - Ober - oder Unterchirurgen bey dem Regiment muß sogleich jedes Mal von dem Regimentschirurgus schriftlich an den Protouchirurgus angezeigt, und dabey der Tauf - und Zuname, die erlittene Krankheit, und der Tag des Todes bemerkt werden, damit der Protouchirurgus die nöthigen Abänderungen in seinem Protokoll machen kann. Wäre der Verstorbene ein Bataillons - oder Oberchirurgus gewesen, so bringt der Regimentschirurgus mit Genehmigung des Regimentskommandanten einen der Beförderung würdigsten Unterchirurgen bey dem Protouchirurgus in Vorschlag. Die Bedingnisse hiebey sind jedoch, daß der zur Beförderung in Vorschlag gebrachte Unterchirurg immer der älteste in Dienstjahren unter seinen Kameraden seye, daß er die lateinische Sprache inne habe, und daß ihm ein unterscheidendes Verdienst sowohl in Hinsicht auf wissenschaftliche Kenntnisse als gutes persönliches Betragen vor anderen beywohne. Für diese Bedingnisse muß der Regimentschirurgus mit seiner Ehre haften, sobald er ein Individuum zum Avancement anträgt. Wenn aber die Vor-

stellung.



stellung des Avancirten bey dem Regiment geschehen ist, muß es wegen Berücksichtigung der Protokolle wieder an den Protochirurgus gemeldet werden. Wenn daher bey dem Regiment wider Vermuthen kein so verdienstliches Subjekt sich vorfände, das beförderungsfähig wäre: so wird der Protochirurgus sorgen, dem Regiment ein anderes Individuum beyzugeben, welches die zur Vorsetzung einer solchen Stelle erforderlichen Eigenschaften besitzt. Jeder auf den effektiven Stand bey dem Regiment abgängige Unterchirurg muß dem Protochirurgus ebenfalls vom Regimentschirurgus angezeigt werden, damit er von der Wiener Schule aus, einen andern dahin anstellt. Der Protochirurgus wählt nämlich einen Zögling von den bey der Schule befindlichen aus, läßt ihn assentiren, und besorgt die Ersetzung überhaupt nach der im VI. Kapitel des II. Theils der Instruktion für die Professoren vorgeschriebenen Ordnung. In der nächsten nach dem Formular F. verfaßten Conduitliste, setzt der Regimentschirurgus nachher den abgegangenen, und neu zugewachsenen mit dem Datum an, schiebt diese Conduitliste des Jahrs zweymal mit Ende April und Oktober an den Protochirurgus ein, und haftet als ein Mann von Gewissen, der keiner Privatpassion die gute Sache und Wahrheit aufopfert, mit seiner Ehre für die gute oder üble Charakteristik, die er von jedem Individuum gegeben hat. Bey Fertigstellung dieser Conduitlisten müssen die Namen der Individuen so eingetragen werden, daß jedes Mal der Zuname zuerst, und der Taufname nachgesetzt werde. Die Conduitliste selbst muß von aussen beschrieben seyn, wobey zuerst der Name des Regiments oder Korps zu bemerken kömmt, und sodann wird gesetzt: National und Conduitliste &c. Noch ist zu bemerken, daß kein Bataillonschirurg berechtigt ist, eine dergleichen National-Conduitliste an den Protochirurgus unmittelbar einzuschicken, sondern die Abfassung und Einschickung der National-Con-

Conduittlisten kann bloß von den Regimentschirurgen geschehen. Wenn es sich daher fügt, daß ein Regiment nicht beysammensteht, und die Bataillons allzusehr entfernet liegen, so hat der Regimentschirurgus von den Bataillonschirurgus die Conduittliste über das ihnen zugetheilte chirurgische Personal anzuverlangen und einzuholen, damit er das Totale, d. i. die National- und Conduittliste über das sämtliche chirurgische Personale vom ganzen Regiment verfertigen und an den Protochirurgen einschicken könne. Anders verhält es sich mit den Krankenrapports, diese können auch von den Bataillonschirurgen unmittelbar an den Protochirurgus eingeschickt werden, wenn sie allzuweit vom Regiment entfernet liegen.

## §. XVII.

Sobald ein bey dem Regiment anlangender neuer Unterchirurgus bey dem Regimentschirurgus, oder in dessen Abwesenheit bey dem ältesten Bataillonschirurgus sich anmeldet: so sind die vorgesezten Chirurgen gehalten, diese Neulinge von allen den Dienst des Regiments betreffenden Vorschriften zu unterrichten, und sogleich in das Spital unter ihre Aufsicht zu nehmen, damit sie sich nicht allein mehr praktische Kenntnisse verschaffen, sondern auch die Dienstordnung überhaupt, die bey dem Regiment übliche Benehmungsart in Absicht auf Subordination, Expedition der Maroden, Krankenpflege, Spitaldienst, Medikamenten-Vertheilung, Rekruten-Visitation, u. d. g. erlernen. Wo sich ein angestellter Stabschirurgus vorfände, soll der neu ankommende Unterchirurg vom Regimentschirurgus sich auch bey jenem zu melden angewiesen werden.

## §. XVIII.

Der Regimentschirurgus ist gehalten, wenn ein Bataillons- oder Unterchirurg von einem andern Regiment oder Korps zu dem seinigen übersetzt wird, den Transferirten in den ihm rechtlich zukommenden Dienst-  
rang

rang beym Regiment einzusetzen; die Jahre, welche das Individuum im k. k. Dienste zugebracht hat, müssen ihm angerechnet werden von dem Tage an, als er in Dienst getreten ist; denn es wäre ungerecht, daß eine aus guten Gründen vorgenommene Transferirung dem transferirten Subjekte Nachtheil bringen sollte, da es an und für sich ein und das nämliche ist, ob das Individuum bey diesem oder jenem Regimente **Sr. Majestät dem Kaiser** dienet. Uiberhaupt können aber keine dergleichen Veränderungen vorgenommen werden, wenn nicht der Protochirurgus Gründe vor sich hat, daß durch eine solche Transferirung der Dienst statt zu verlieren vielmehr gewinnt. Da übrigens die Unter-Bataillonschirurgen der Grenadiere gemeiniglich nicht vom Regimentskommando, sondern von den Grenadier-Kommandanten ernennet werden, so soll ihnen kein Rang vor den übrigen Unterchirurgen ihres betreffenden Regiments eingeräumt werden, es seye dann, daß ihre Dienstjahre ihnen den Vorrang geben, oder daß sie von ihren Obristen und von dem Protochirurgus als beförderungsfähige Männer von Verdienst anerkannt sind: nur in diesem Falle verdienen sie den Vorzug, um als wirkliche Bataillonschirurgen beym Regiment befördert zu werden, sobald eine dergleichen Stelle offen wird.

§. XIX.

Die Regimentschirurgen können fähige Zöglinge zur Übung aufnehmen, aber sie müssen selbe wohl unterrichten, und im Regimentspitale üben lassen. Es kann diesen Zöglingen aber Uniform zu tragen nicht gestattet werden, so wie es durchaus verbothen seyn muß, obligate Soldaten als Praktikanten anzunehmen. Alle Zöglinge aber, die sie in der Absicht aufnehmen wollen, um sie vorläufig für den Dienst des Monarchen zu bilden, müssen die im Iten Theile der Instruktion für die Professoren IV. Kapitel §. I. II. vorgeschriebenen nöthi-

gen Eigenschaften besitzen. Dessen ungeachtet dürfen dergleichen Jüglinge zufolge einer hohen Verordnung vom 17ten Februar 1781 keineswegs noch als Unterchirurgen bey einem Regiment angestellt werden, bevor sie nicht in der Wiener medicinisch - chirurgischen Schule sich einige Zeit aufgehalten, einige kleine Lehrkurse der Anatomie und Chirurgie hinterlegt, den Ordinationen und Verbänden unter Aufsicht der Professoren beygewohnt, und selbst Hand angelegt haben, endlich nach einer Prüfung zur Anstellung tauglich befunden, und vom Protochirurgus mit einem Attestat versehen worden sind. Denn um ein so nütliches als gleichförmiges System auf Theorie und Praxis, der Ordnung wegen, bey der Armee einzuführen und festzusetzen, muß hierauf genauest gehalten werden.

## §. XX.

Der Regimentschirurgus eines Infanterie - Regiments kann einen Bataillonschirurgus sich zur Seite nehmen, der seine Stelle vertritt, im Falle er krank würde. Der zweyte Bataillonschirurgus gehört zum dritten Bataillon, wenn selbes vom Regiment detachirt steht, und in diesem Falle macht der Bataillonschirurgus die Dienste eines Regimentschirurgus, bleibt jedoch immer von seinem Regimentschirurgus abhängig, schiekt ihm die Krankenrapporte und National - und Conduitlisten von den beym 3ten Bataillon befindlichen Unterchirurgen zur bestimmten Zeit ein, und erhält von ihm alle Anweisungen, sie mögen Heilart, Austheilung, und Verwendung, Fassung und Conservation der Arzneyen oder sonst was betreffen. Stünde das 3te Bataillon nicht weit vom Regiment, so schiekt er den Krankenrapport alle acht Tage an seinen Regimentschirurgus ein; wo es aber entfernter stünde, alle Mona-

§. XXI.

Im ersten Falle, wo das dritte Bataillon dem Regiment nahe wäre, macht der Regimentschirurgus einen Totalrapport über die Kranken von allen drey Bataillons; im zweyten Falle aber, wo das dritte Bataillon weit vom Regiment entfernt steht, macht er Rapport über die Kranken von den zwey Feldebataillons, die er zu besorgen hat, und der Bataillonschirurg schickt über die Kranken vom dritten Bataillon nebst jenem Rapporte, welchen er seinem Regimentschirurgus vorschriftsmässig einzusenden schuldig ist, mit Ende jedes Monats einen nach dem Formular E. verfaßten gerades Weges an den Protochirurgus ein.

§. XXII.

Die Vertheilung der Unterchirurgen muß mit jedem Bataillon in einem gleichen Verhältnisse stehen. Hauptsächlich aber muß der Regimentschirurgus dahin Rücksicht nehmen, daß jedesmal zu dem detachirt stehenden dritten Bataillon einer der ältesten und fähigsten Unterchirurgen dem Bataillonschirurgus zur Seite gegeben wird, damit für den Fall, als der Bataillonschirurg erkrankte, ein Mann bey Handen ist, der für kranke Offiziere und Gemeine Hilfe zu bereiten im Stande ist. Man bestimmt hier keine festgesetzte Zahl für jedes Bataillon, weil selten alle Unterchirurgen im Regiment besammeln sind, manche auf Werbung, und andere bey anderen Detachements stehen, und begnügt sich nur mit der allgemeinen Regel, daß die Chirurgen nach der Stärke der Bataillons verhältnißmässig müssen vertheilt seyn.

§. XXIII.

Die Regimentschirurgen, und die bey den dritten Bataillons stehenden Bataillonschirurgen sollen alle Monate ihre unter sich habenden Chirurgen im Spitaldienste verwechseln, so daß Sie mit jedem oder anderen Monate wechselweis einen anderen in das Spital kommandiren. Der

Bataillonschirurg, welcher an dem Orte des Spitals, wenn die zwey Feldbataillons ohnedieß beyammen stehen würden, dem Regimentschirurgus zur Seite wäre, hat die Spital-Inspektion, und muß unter Tag öfters nachsehen, ob die Unterchirurgen ihrer Schuldigkeit bey den Kranken fleißig nachkommen, ob die Medikamenten richtig verabreicht werden, ob der Verband ordentlich geschieht, ob die Umschläge besorgt werden u. s. w. Dieser Bataillonschirurg muß auch jedesmal der Ordination beywohnen, damit, wenn der Regimentschirurgus wegen Krankheit oder anderer Dienstgeschäfte abwesend wäre, er die Ordination sogleich fortzuführen im Stande ist, da er auf diese Art Kenntniß der Kranken und der Krankheiten sich vorläufig erworben hat, und auch in einem solchen Falle alle Dienstpflichten des Regimentschirurgen ihm zufallen.

## §. XXIV.

Ungeachtet die Regimentschirurgen von der Kavallerie den größten Theil ihrer untergebenen Chirurgen bey den Eskadrons zerstreut haben, besonders in Ungarn, wo sie oft sehr weit voneinander entfernt liegen, so müssen sie dennoch auch, wie die Regimentschirurgen von der Infanterie wechselweis einen um den andern alle zwey — drey Monathe an sich ziehen, sie ins Spital kommandieren, und ihnen auf diese Art Gelegenheit verschaffen, sich praktische Kenntnisse in der Arzneywissenschaft beyzulegen; und da ohnedieß bey dem Stab, oder in der Nähe das Regimentsspital die Chronischen Kranken hat, so hat er auf eben die Art einen Oberchirurgus, oder einen der geschicktesten Unterchirurgen, wie der Regimentschirurgus von der Infanterie einen Bataillonschirurgen nöthig, der seine Dienste versehen könnte, im Fall er krank würde, andererseits damit er auch bey chirurgischen Operationen zwey Assistenten hat.

§. XXV.

Wenn auf Rekrutirung, auf Krankentransporte in die Bäder, oder mit anderen Kommandi Unterchirurgen müssen detachirt werden: so muß der Regimentschirurgus jedesmal trachten, die Gesundheitsforge einem fähigen Unterchirurgen anzuvertrauen, und ihn mit den nöthigen Privat-Instructionen und Medikamenten zu versehen. Die Medikamente, so er dem Unterchirurgen mitgegeben, setzt er in einer Spezifikation auf, läßt sie von ihm unterfertigen, und behält sie zu seinem Ausweis, in der Folge aber fodert er von dem Untergebenen die Rechnung auf was Art, und für wen diese Arzneyen sind verwendet worden.

§. XXVI.

Auf eben diese Art müssen die Regimentschirurgen jenen subalternen Bataillons = Ober = und Unterchirurgen, die in der Regimentsnummer bey den Bataillons, Esquadrans und Kompagnien in kleinen Orten liegen, die nöthige Instruction über ihr Verhalten geben, und sie mit einem angemessenen Arzneyvorrath versehen. Hernach fodern sie von ihnen alle Monathe die Rechnung darüber ab, welche sie den Ordinationszetteln vom Spitale beplegen. Hauptsächlich soll die Sorgsamkeit der Regimentschirurgen dahin gehen, daß die Untergebenen keinen üblen Gebrauch von den Arzneyen machen, oder sie gar aus Nachlässigkeit verderben lassen. Ereignete sich dieses jemals, so sind die Regimentschirurgen berechtiget, den Betrag der verdorbenen Arzneyen zu bestimmen, und entweder die Untergebenen zum Ersatz anderer gleichguten Arzneyen von dem nämlichen Gewichte anzuhalten, oder ihnen den Preis nach der Taxa an Gehalt abziehen zu lassen. Wenn es die Art und Menge der Kranken, welche in den Divisionsspitälern sind, erfordert, so wird der Regimentschirurgus gehen, selbe zu besuchen, und nachzusehen, ob alles in guter Ordnung ist, Unordnungen aber, die er entdeckt muß er sogleich einzustellen suchen.

## §. XXVII.

Bey der größten Strafe wird verbotthen, aus den Medikalkästen des Regiments ärarische Medicamenten an Zivilpartheyen oder an jene Militärpersonen abzugeben, denen sie nicht mit Recht zustehen: ausgenommen daß ein Nothfall eintreffe, wo es um das Leben eines Menschen von Zivil- oder Militärstande zu thun, und im Orte selbst, oder in der Nähe keine Apotheke zugegen wäre. In einem solchen Falle wird der Feldchirurg wohl thun, wenn er zu seiner eigenen Rechtfertigung den Kommandanten davon verständigt. In diesem Falle werden die Medicamenten nach der Militärartze ausgechnet, und der Betrag von der Parthey in Geld geleistet, dieses an die Regimentskasse übergeben, und vom Rechnungsführer die Quittung hierüber eingeholt, der alsdann dieses Geld an die Kriegskasse abführt; die Quittung wird aber alsdann den Medicamentensassungen und Ordinationszetteln als der halbjährigen Rechnung beygelegt, und mit Ende des halben Jahrs an die Hofkriegsbuchhalterey eingeschickt. Jedoch muß der Tauf- und Zuname des Kranken, die Krankheit selbst, die Art und Menge der verabreichten Arzneyen, endlich auch der Tag, an welchen sie aus den ärarischen Kästen genommen worden, beygesetzt werden. Von der Medicamenten-Berechnung kömmt übrigens das Weitere im letzten Kapitel vor.

## §. XXVIII.

Die Individuen, welche bey einem Regiment ihre benöthigten Arzneyen unentgeltlich sowohl zu Kriegs- als Friedenszeiten erhalten, sind folgende: Die Fahnenkadette, die Regimentskadette u. , und die ganze Mannschafft von Feldwäbel abwärts: mithin also die Feldwäbel, Führer, Corporale, Gefreyten, die Gemeinen, und Spielleute.

## §. XXIX



§. XXIX.

Die Regimentschirurgen sollen nicht gestatten, daß ein oder zwey Unterchirurgen in der Früh allein das ganze Regiment besuchen, wie dieß sonst vorher bey der Armee üblich war, sondern jeder Unterchirurg soll eine oder zwey Kompagnien alle Morgens früh besorgen; dieserwegen kann er sich bey dem Feldwäbel erkundigen, ob Kranke bey der Kompagnie sind, und welche es sind. Maroden und unbedeutende Schäden können bey den Chirurgen im Quartiere besorgt und verbunden werden. Was aber wichtige Kranke sind, die nicht ausgehen können, müssen von den Unterchirurgen zu jederzeit besucht werden, doch darf in so wichtigen Krankheitsvorfällen nichts eigenmächtig von den Unterchirurgen unternommen werden, sondern die Regiments-, Bataillons- und Oberchirurgen müssen jedes Mal davon unterrichtet werden; auch müssen sie sich selbst um kleine unbedeutende Sachen zuweilen besorgen, um zu erfahren, ob die Pflaster, Salben, die Purgiermittel u. d. g. nicht übel angezeigt, oder gar unnöthiger Weise verwendet werden.

§. XXX.

Die Chirurgen müssen mit Bewilligung des Regimentschirurgus so unter sich übereinkommen, daß unter Tag immer einer von ihnen Regiments- oder Bataillons-Inspektion macht, der demnach den ganzen Tag in der Kaserne oder in der Nähe derselben zu finden seyn muß, wo er im Nothfalle um Beystand kann herbeygerufen werden. Wer sich aus Nachlässigkeit dieser Pflicht am Inspektionstage entzieht, wird gestraft. Ergäbe sich aber ein wichtiger Kranker oder Verwundeter, so muß der inspektionirende Chirurg ihn aus der Kaserne in das Spital begleiten, und dem da angestellten Stabs-, Regiments- oder Bataillonschirurgus unmittelbar Rapport davon geben. Verwundungen, die mit beträchtlichen Blutungen vermengt sind, müssen wohl verbunden, und das Blut nach Befehlen der Kunst so  
gleich

gleich in der Kaserne gestillt werden. Fühlte sich aber ein inspektionirender Unterchirurg zu diesem Geschäfte nicht fähig genug, so muß er auf der Stelle einen seiner Vorgesetzten herbeyruffen lassen, und mitlerweil an das verletzte Gefäß mit seinen Fingern eine Kompression anbringen.

## §. XXXI.

Wenn das ganze Regiment zum Exerciren ausbrückt, so rücken zwey Unterchirurgen mit aus; mit einem Bataillon geht nur ein Unterchirurg auf den Exercierplatz. Die mitausrückenden Unterchirurgen aber, müssen jedesmal mit einigen aus dem Spital genommenen Binden und etwas Charpie versehen seyn, um die allenfalls sich ergebenden Beschädigten auf der Stelle verbinden zu können. Im Falle sich eine etwas wichtige Verletzung ereignete, oder einem Manne sonst eine plöbliche Krankheit zustiesse, so müßte der Kranke vom Exercierplatz ins Spital begleitet, und der Vorfall dem Regimentschirurgus gemeldet werden.

## §. XXXII.

Wenn ein Regiment auf dem Marsche begriffen ist, so hat der Regimentschirurgus sein Personale während dem Marsche so zu vertheilen, daß ein Bataillonschirurg zu Anfange des Regiments, und nebem jeden Bataillon ein Unterchirurgus zu stehen kömmt. Der Regimentschirurgus bleibt mit den übrigen Unterchirurgen hinter dem Regiment, um die Maroden zu besorgen. Man zweifelt gar nicht, sie werden mit einer kleinen Flasche spiritus cornu cervi, oder acetum antisepticum versehen seyn, damit man ein Hilfsmittel an Handen habe, wenn einem oder dem andern eine Ueblichkeit zustossen sollte. So wird es auch gut seyn, sich mit einem kleinen Vorrathe von Charpie und einigen Kompressen und Binden vorzusehen, um im Falle der Noth das Nöthigste bey Handen zu haben. Den Maroden muß sogleich die Halsbinde gelöst, Tornierster, Gewehr, Patrontasche &c. abgenommen werden, und wenn Maroden zu-

rück.

rückbleiben müssen, so muß auch ein Unterchirurg bey denselben zurückgelassen werden, mit der nöthigen Belehrung, wie er sich zu verhalten hat.

§. XXXIII.

Jeder bey dem Regiment erkrankende Offizier muß vom Regimentschirurgus an die Stabs-Offiziere gemeldet werden. Wenn aber der Offizier an einer geheimen Krankheit z. B. an der Lustseuche krank läge, so wird von der Krankheit nichts gemeldet, als wie sich der heilbare oder unheilbare Zustand in Absicht auf die Hoffnung zur Genesung verhält, denn das Bekanntmachen gewisser Krankheiten in einem solchen Falle könnte dem Offizier in seinem guten Rufe Schaden, und der Chirurg selbst würde wider die Rechtschaffenheit, und gegen den Eid, geheime Krankheiten geheim halten zu wollen, sich versündigen: ein ehrlicher Mann verräth keine Geheimnisse. Rechtschaffen ist aber eine Handlung nicht, wenn aus Indiskretion des Arztes der Kranke seinen Ruf auf's Spiel setzen muß. In solchen Fällen ist zu besorgen, daß er entweder aus Furcht seine Uebel verheimlicht, und sich auf diese Art schadet, oder anderwärts, und vielleicht nicht am besten Orte Hilfe sucht. Einmal der Chirurg muß als ein Mann von Ehre schweigen können, und unter allen Umständen nie den Eid vergessen, welchen er nach seiner Prüfung und Approbation bey der Josephinischen medizinisch-chirurgischen Akademie nach der in den Statuten einregistrierten Formel feyerlich abgelegt hat.

§. XXXIV.

Die Dienstplichten der Regimentschirurgen, Korps-Oberchirurgen, Bataillonschirurgen, und ähnlichen dieses Ranges zu Kriegszeiten sind unständig im II. Theile dieses Reglements auseinander gesetzt, und so ebenfalls auch die Dienstordnung, welche in Absicht auf die Diät (Kapitel VII.), Ordination, Austheilung der Arzneyen (Kapitel VI.) Ven-

tilation und Reinlichkeit (Kapitel IX.) in den Spitälern und Kasernen zu beobachten kömmt.

## §. XXXV.

Überhaupt nimmt dieses Kapitel nicht allein auf die Regimentschirurgen seinen Bezug, sondern auch auf all - jene Bataillons - und Oberchirurgen, welche die Dienste eines Regimentschirurgen in dessen Abwesenheit versehen müssen, und eben so auch auf die Korps - Oberchirurgen, und andere vorgeetzte Chirurgen, die Spitäler und Unterchirurgen unter ihrer Direktion haben, Arzneyfassungen aus den Feldapotheken machen, und Verrechnung an das Aerarium stellen müssen.

## §. XXXVI.

Endlich wird den Regimentschirurgen hiemit ernstlich anferlegt, nicht nur daß sie alle in diesem Reglement vorkommende ihren Dienst betreffende Vorschriften genauestens erfüllen, sondern auch fest darauf halten, daß ihre Untergebenen ihren Pflichten genau nachkommen; denn wenn Unordnungen und Fehler entstehen, so sind die Vorgesetzten jedes Mal bey dem Protochirurgus dafür verantwortlich, auch wird man keiner entschuldigenden Ausflucht Gehör geben. Immer müssen sie mit Strenge von ihren Untergebenen guten Dienst und Kunstfleiß fodern, und sie dazu anhalten, hingegen sie wieder in billigen Sachen unterstützen, und aufmuntern. Im Falle einer ihrer Untergebenen Grund hat, den Protochirurgus um eine Unterstützung anzugehen, so muß der Vorgesetzte sein Gesuch mit einem Zeichniß und Empfehlungsbrief begleiten. Uebrigens wird den Regimentschirurgen hiemit noch aufgetragen, den Bataillons - Ober- und Unterchirurgen dieses Reglement öfters zu lesen zu geben und es ihnen zu gestatten, wenn sie sich das VIII. IX. X. XI. und XII. Kapitel abschreiben wollen.